

Ihr Beitrag für die Zukunft

Rund 13.500 Handwerksbetriebe sorgen in den Landkreisen Konstanz, Waldshut, Rottweil, Tuttlingen und im Schwarzwald-Baar-Kreis für eine wohnortnahe Versorgung mit Produkten und Dienstleistungen, stellen Arbeitsplätze zur Verfügung und schaffen als Auszubildende Perspektiven für junge Menschen. Sie alle gemeinsam stärken den Wirtschaftsstandort in unserer Region.

In enger Zusammenarbeit von Ehren- und Hauptamt vertritt die Handwerkskammer Konstanz das Gesamtinteresse des regionalen Handwerks in Politik und Gesellschaft und ist verlässlicher, kompetenter und serviceorientierter Ansprechpartner für jeden einzelnen Mitgliedsbetrieb.

Hoheitliche Aufgaben

Zu den Aufgaben der Handwerkskammer gehören laut Handwerksordnung zahlreiche verwaltungsrechtliche Themen: Die Handwerkskammer führt die Handwerks- und Lehrlingsrolle, regelt die Berufsausbildung, erlässt Prüfungsordnungen, bildet Prüfungsausschüsse und führt Prüfungen durch. Außerdem tritt sie als Sprachrohr des Handwerks auf, wirkt bei Gesetzgebungsverfahren mit, ist Ansprechpartnerin von Behörden und setzt sich für ein positives Image des Wirtschaftsbereichs ein.

Interessenvertretung

Dank des Engagements der Kammer und ihrer Partner konnte einiges erreicht werden: Die Meister- und Meistergründungsprämie in Baden-Württemberg wurde eingeführt, Betriebe profitieren von den Angeboten des Landesprogramms „Horizont Handwerk“, die Energiepreisspirale nach oben konnte gestoppt werden, zahlreiche Schulstandorte werden trotz zurückgehender Ausbildungszahlen in der Fläche gehalten und das Thema duale Ausbildung und Fachkräftesicherung im Handwerk steht mittlerweile ganz oben auf der politischen Agenda der Entscheider.

Handwerkskammer Konstanz
Webersteig 3
78462 Konstanz
Telefon 07531 205-0
Telefax 07531 16468
info@hwk-konstanz.de
www.hwk-konstanz.de



Bildquelle: argum / Falk Heller

Servicezentrum

Als Servicezentrum des regionalen Handwerks begleitet die Handwerkskammer Mitglieder auch ganz individuell von der Ausbildung bis zur Betriebsübergabe. Das Kompetenzteam berät zu Fragen der Nachwuchswerbung, Ausbildung und Prüfung, Betriebsführung, zu Recht, Umweltschutz, Innovation, Fachkräftesicherung oder Außenwirtschaft. Ob in Form von Veranstaltungen, Web-Seminaren und Workshops oder ganz persönlich per Telefon oder vor Ort in Ihrem Betrieb – die Handwerkskammer ist für Sie und Ihre Anliegen da.

INFORMATION FÜR UNSERE BETRIEBE

Handwerks- kammerbeitrag 2025



So errechnet sich Ihr Beitrag

1. Erhebungsgrundlage für den Handwerkskammerbeitrag 2025

Die Basis für die Erhebungsgrundlage ist der Gewerbeertrag aus dem Jahr 2022.

Dieser ergibt sich nach Abrundung und vor Abzug des Freibetrages nach § 11 Abs. 1 des Gewerbesteuergesetzes, wenn für das Jahr 2022 ein einheitlicher Gewerbesteuermessbetrag festgesetzt wurde. Andernfalls wird ersatzweise der Gewinn aus Gewerbebetrieb zugrunde gelegt, der nach § 15 Einkommensteuergesetz und § 8 Körperschaftsteuergesetz ermittelt wurde.

2. Grundbeitrag

Der Grundbeitrag beträgt einheitlich für alle Betriebe € 190.

3. Zuschlag auf den Grundbeitrag

Für juristische Personen und GmbH & Co. KG sowie UG & Co. KG wird ein Zuschlag erhoben.

Der Zuschlag beträgt 0,53 % der Erhebungsgrundlage.

Der Zuschlag beträgt mindestens € 300 und höchstens € 570.

4. Zusatzbeitrag

Neben dem Grundbeitrag wird für alle Betriebe ein Zusatzbeitrag erhoben.

Der Zusatzbeitrag beträgt 1,53 % der Erhebungsgrundlage.

Einzelunternehmen und Personengesellschaften (außer juristische Personen und GmbH & Co. KG sowie UG & Co. KG) erhalten auf den Gewerbeertrag / Gewinn aus Gewerbebetrieb 2022 einen Freibetrag in Höhe von € 18.400.

Ist mit einem Betrieb ein Teilungsverhältnis von Handwerk und Nichthandwerk nach § 8 der Beitragsordnung vereinbart, so wird vom Gewerbeertrag / Gewinn 2022 nach Abzug eines eventuellen Freibetrages als Basis nur der vereinbarte prozentuale Handwerksanteil zugrunde gelegt.

Der Zusatzbeitrag errechnet sich aus einer Erhebungsgrundlage von höchstens € 130.450.

5. Rundung auf volle Euro-Beträge

Zur Berechnung des Handwerkskammerbeitrages gemäß den Ziffern 1 - 4 erfolgt jeweils eine Rundung auf volle Euro-Beträge nach kaufmännischen Grundsätzen. Der Beitrag wird als voller Euro-Betrag festgesetzt.

Der Handwerkskammerbeitrag 2025 wurde gemäß §§ 106 Abs. 1 Nr. 5 und 113 HwO in der Vollversammlung vom 05.12.2024 beschlossen.

Der Beschluss wurde vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg mit Schreiben vom 31.01.2025 genehmigt. Eine amtliche Bekanntmachung erfolgte in der Deutschen Handwerks Zeitung Ausgabe 4 vom 14.02.2025. Ebenso ist der Beschluss in voller Länge auf der Website der Handwerkskammer Konstanz unter

www.hwk-konstanz.de/bekanntmachungen veröffentlicht.

Existenzgründerregelung

Betriebsgründer, die erstmalig ein Gewerbe angemeldet haben, profitieren in den ersten vier Jahren von einer gesonderten Existenzgründerregelung.

Die Existenzgründerregelung gilt gemäß § 113 Abs. 2 der Handwerksordnung (HwO) nur für natürliche Personen. Personengesellschaften (wie z.B. Gesellschaften des bürgerlichen Rechts) und juristische Personen sind davon ausgenommen.

Sofern der Gewerbeertrag / Gewinn aus Gewerbebetrieb die Höhe von € 25.000,00 pro Jahr nicht übersteigt, erhalten Existenzgründer in den ersten vier Jahren folgende Beitragsermäßigung:

- Für das Jahr der Gewerbeanmeldung wird der Handwerkskammerbeitrag erlassen.
- Im zweiten und dritten Jahr ist jeweils nur die Hälfte des Grundbeitrags zu zahlen.
- Im vierten Jahr ist nur der Grundbeitrag zu zahlen.

Falls der Gewerbeertrag / Gewinn aus Gewerbebetrieb über der Grenze von € 25.000,00 liegt, erfolgt für das entsprechende Jahr rückwirkend eine Beitragsnachforderung.